

Staatsangehörigkeit und wirtschaftliche Selbständigkeit besitzt, ein gewisses Lebensalter (24. oder 25. Lebensjahr) erreicht hat, seit einer bestimmten Zeit in der Gemeinde wohnt und seinen Verpflichtungen gegen die Gemeinde nachgekommen ist. Gewöhnlich ist jeder Bewohner der Stadt städtischer Bürger, der seit einem Jahre selbständig im Stadtbezirke wohnt, keine öffentliche Armenunterstützung empfängt und Staatsbürger ist. Die Beschränkung des Bürgerrechts auf die Besitzer der zum Gemeindebezirke gehörigen Grundstücke ist seit dem Erlasse der Landgemeinde-Ordnung (3. Juli 1891) jetzt auch für die östlichen Provinzen Preußens aufgegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung wählt ihren Vorsteher selbst. Sie berät in öffentlicher Sitzung über alle städtischen Angelegenheiten. Sie stellt als Vertretung der Bürgerschaft den jährlichen Stadthaushalt fest, legt die Gemeindesteuern auf und beaufsichtigt die ganze städtische Verwaltung. Die Steuern, die die Stadt aufzulegen darf, sind theils direkte (nämlich Zuschläge zu der Staatseinkommensteuer, nach Prozenten derselben berechnet, ferner Grundsteuer, Gebäudesteuer und Gewerbesteuer), theils indirekte (Steuern auf Getränke wie Bier und Wein, Hundesteuer, Mietsteuer).

b. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister und mehreren Stadträten, Schöffen (Ratsherren, Magistratsmitgliedern). Er besorgt die laufende Verwaltung der städtischen Angelegenheiten. Er handhabt (gewöhnlich) die Ortsobrigkeit (Polizei), bereitet die Vorlagen für die Stadtverordnetenversammlung vor, verwaltet das Eigentum der Stadt, stellt die Gemeindebeamten an, verteilt die Abgaben und zieht sie ein und führt die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlungen aus. Die Magistratsmitglieder werden von den Stadtverordneten, der Bürgermeister vom Magistrat und Stadtverordneten gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die Regierung. Ihre Amtszeit beläuft sich in der Regel auf 12 Jahre. Aber sie sind wieder wählbar.

c. Die städtische Verwaltung wird von der „Regierung“, dem Oberpräsidenten und in letzter Instanz von dem Minister des Innern beaufsichtigt.

d. In einigen Theilen des preussischen Staates hat die städtische Verfassung in Folge ihrer geschichtlichen Entwicklung einige Eigentümlichkeiten erhalten, so besonders in der Rheinprovinz. Hier steht an der Spitze der Stadtverwaltung nicht der Magistrat, sondern allein der Bürgermeister. Der ist zugleich Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung und hat je nach der Größe der Stadt mehrere Beigeordnete unter sich. Er wird gleich den Beigeordneten, von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

3. Die Gemeinde bedarf zu ihrer Verwaltung selbstverständlich bedeutender Geldmittel. Eine Zahl öffentlicher Gebäude müssen erbaut und unterhalten, und die Gemeindebeamten besoldet werden. Vielfach besitzen die Gemeinden Liegenschaften an Forsten, Ländereien, Bergwerken u. dergl. oder andere Vermögensstücke, aus deren Erträgen die Verwaltungskosten bestritten werden können. Meistens aber decken diese Einnahmen die notwendigen Ausgaben nicht. Dann erhebt die Gemeinde Abgaben: „Die Gemeindeglieder zahlen städtische Steuern,